

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 45

FREITAG, DEN 10. JUNI

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg	1033	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1039
Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Billstedt 108/Horn 48 (Zentrum Billstedt – Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel)	1036	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1039
Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Billstedt 108/Horn 48	1037	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1039
Öffentliche Zustellung	1038	Bekanntgabe der Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Hafenanlagenverordnung Altenwerder West und der dazugehörigen Unterlagen der strategischen Umweltprüfung	1040
Öffentliche Zustellung	1038	Erster Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2016 ...	1040
Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Kronprinzenstraße	1038		
Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Unbenannter Verbindungsweg (WN 10262, Birkenweg – Kastanienweg) –	1038		
Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Aalwisch –	1038		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg

§ 1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert dezentrale Angebote der Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, des § 71 SGB XII und der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit. Mit diesen Angeboten sollen

- eine selbständige Lebensführung von Seniorinnen und Senioren unterstützt,
- altersbedingten Isolierungs- und Vereinsamungstendenzen entgegengewirkt und soziale Einbindung auch bei geringen finanziellen Ressourcen gesichert,
- bürgerschaftliches Engagement und Partizipation älterer Menschen gefördert,
- der interkulturelle sowie generationenübergreifende Austausch ermöglicht sowie
- kultur- und geschlechtssensible Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Ferner soll darauf hingewirkt werden, die unterschiedlichen Potenziale und Angebote für Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Quartier bzw. Sozialraum zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Verfahren zur Förderung von Seniorentreffs wird darüber hinaus in der Anlage zur Förderrichtlinie Seniorenarbeit näher beschrieben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das jeweils zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Angebotsplanungen. Insbesondere werden die Anzahl der älteren Menschen im Stadtteil, die soziale Situation und die bestehenden Angebote berücksichtigt.

(4) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Fachamtsleitung des jeweiligen Bezirksamtes.

§ 2

Gegenstand

(1) Dezentrale Angebote der Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind z.B. Seniorentreffs, Seniorengruppen, einmalige Gemeinschaftsangebote, weitere Seniorenangebote sowie Maßnahmen und Projekte der quartiersbezogenen Seniorenarbeit. Maßnahmen, die nach §§ 45 c und 45 d SGB XI gefördert werden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

(2) Seniorentreffs (ST) sind Räumlichkeiten, die vorrangig für die Seniorenarbeit genutzt werden. Sie stehen allen älteren Menschen offen. In Seniorentreffs sollen durch ein niedrighschwelliges, wohnortnahes Begegnungsangebot Kontaktmöglichkeiten geschaffen werden. Eigene Aktivitäten sollen angeregt und die Selbständigkeit gefördert werden. Programmelemente aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und der Seniorenbildung dienen dem Zuwendungszweck. Es sollen insbesondere auch Seniorinnen und Senioren angesprochen werden, die andere Freizeitangebote aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Der ST soll so konzipiert sein, dass freiwilliges Engagement und Ehrenamt sowie interkulturelle Öffnung und ein generationenübergreifender Kontakt- und Erfahrungsaustausch als wichtige Bestandteile der Seniorentreffarbeit verwirklicht werden können. Ein Seniorentreff kann Teil einer größeren Einrichtung sein.

(3) Seniorengruppen sind offene Gruppen älterer Menschen, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Der Aufbau und die Betreuung von Seniorengruppen kann gefördert werden, wenn die Senioren selbst das Gruppenangebot nicht organisieren können und kleinräumig ein Bedarf besteht. Auf größtmögliche Selbständigkeit der Gruppen soll von den Antragstellern hingewirkt werden. Absatz 2 Sätze 2 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Einmalige Gemeinschaftsangebote für Seniorinnen und Senioren sind z.B. Feste, Veranstaltungen und Ausfahrten. Sie bieten die Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen oder zu erhalten. Sie können gefördert werden, wenn dadurch Personen die Teilnahme ermöglicht wird, die ein Angebot, das mit höheren Kosten verbunden ist, nicht wahrnehmen könnten. Einmalige Angebote können nicht gefördert werden, wenn sie im Rahmen von Angeboten nach Absätzen 2 bis 3 stehen.

(5) Die Bezirksämter können auch andere als die genannten Seniorenangebote fördern, die der Erreichung der unter § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Ziele dienen, z.B. Begleitsdienste, sofern sie nicht unter das SGB XI fallen, die Angebote der Mehrgenerationenhäuser oder von Seniorengenossenschaften.

(6) Projekte und Maßnahmen der quartiersorientierten Seniorenarbeit dienen dem Aufbau kleinräumiger, nachhaltiger, ehrenamtlicher Kooperationsstrukturen und Netzwerke, die die unterschiedlichen Potenziale und Bedarfe der Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Sozialraum aufgreifen und zu einer daran orientierten Weiterentwicklung und Verzahnung der Angebote im Quartier beitragen. Hierunter können z.B. auch die Entwicklung einer Quartiers-App oder andere Formen der Technik-unterstützten Vernetzung fallen. Die Mitwirkung von Professionellen in den Netzwerken ist möglich und erwünscht.

§ 3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche Personen oder gemeinnützige Träger sein. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. eine Planung bzw. ein Konzept und ein Programm für die Maßnahme vorgelegt hat, aus welchen hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele aus dem Zuwendungszweck nach § 2 verwirklicht werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer/seiner Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung, gewährleistet; Leistungen des Verbandes, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angeschlossen ist, werden hierbei berücksichtigt,
3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet,
5. eine angemessene Eigenleistung erbringt.
6. Juristische Personen müssen darüber hinaus eine verantwortliche Ansprechperson benennen sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sein und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen.

(2) Für Seniorentreffs gelten folgende weitere Förderungsvoraussetzungen:

1. In dem Konzept nach § 4 Absatz 1 sollen insbesondere die Ziele der Arbeit, die Zielgruppen, die Möglichkeiten in Anbetracht der vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten, die Situation im Stadtteil und Kooperationsmöglichkeiten dargestellt werden.
2. Das Programm soll Kommunikation und Begegnung fördern und Angebote zur Information, Bildung und Gesundheitsförderung beinhalten. Die Kooperation mit anderen Einrichtungen im Stadtteil, generationenübergreifende sowie interkulturelle Angebote und weitere Schwerpunktsetzungen sind erwünscht.
3. Der Seniorentreff hat grundsätzlich mindestens 20 Stunden pro Woche an fünf Tagen zu öffnen. Die Öffnungszeiten sind festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.
4. Der Träger hat die Nutzung staatlich bewirtschafteter Räumlichkeiten für andere soziale Zwecke außerhalb der Betriebszeiten des Seniorentreffs zu unterstützen.
5. Die Räumlichkeiten müssen für die Arbeit nach dem Konzept geeignet sein. Sie sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Zuwendungen für Seniorentreffs gemäß § 2 Absatz 2 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als leistungsbezogene Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Festbeträge richtet sich nach den Öffnungszeiten. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragsteller. Es können aus der Pauschale Sach- und Personalkosten für den laufenden Betrieb und Sachkosten für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch den Träger sind zusätzlich auch die Miet- und Mietnebenkosten förderfähig.

(2) Seniorentreffs, die sich wegen Öffnungszeiten oder Kostenstrukturen nicht mit den sonstigen Seniorentreffs

vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(3) Seniorengruppen gemäß § 2 Absatz 3 erhalten eine pauschale Förderung als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe wird von den Bezirksämtern festgelegt. Es können Sachkosten für den laufenden Betrieb und für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei der Festsetzung der Pauschale wird grundsätzlich von wöchentlichen Treffen (46 Treffen im Jahr) und einer Gruppengröße von durchschnittlich 15 Teilnehmern ausgegangen. Kreise, die sich 14-tägig treffen, erhalten die halbe Pauschale. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragsteller. Träger, die mehrere Gruppen in einem Bezirk anbieten, können die Mittel nach Bedarfsgesichtspunkten zwischen den Gruppen unterschiedlich aufteilen. Gruppenangebote, die sich wegen Frequenz, Teilnehmerzahlen, Kostenstrukturen oder Inhalten nicht mit den sonstigen Seniorengruppen vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(4) Zuwendungen für einmalige Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 4, andere Angebote gemäß § 2 Absatz 5 sowie für quartiersorientierte Projekte und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 6 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

§ 6

Verfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. In einem Antrag können die Zuwendungen für mehrere gleichartige Maßnahmen (z. B. Seniorentreffs) beantragt werden.

(2) Anträge auf Förderung von bestehenden Seniorentreffs oder Seniorengruppen sind fristgerecht bis zum 30. Juni des Vorförderjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Andere Angebote können auch unterjährig beantragt werden.

(3) Anträge müssen bei den für Zuwendungen zuständigen Fachämtern der Bezirksämter eingereicht werden. Der Antrag hat die nach § 4 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die Fachämter beraten auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

(4) Mehr- und Minderleistung bei verschiedenen Maßnahmen innerhalb eines Antrages können verrechnet werden.

§ 7

Erfolgskontrolle und Berichtswesen

(1) Nach Ablauf des Förderjahres ist von dem/der Zuwendungsempfangenden entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel und einem Sachbericht. Der Sachbericht für Seniorentreffs und -gruppen wird in Form von hamburgweit einheitlichen Kennzahlen erbracht und durch Erläuterungen und Berichte ergänzt.

(2) Der Erfolg zeigt sich einerseits auf der Kennzahlenebene in der Nutzung der Angebote und der Programmzusammenstellung. Erfolgreich sind Angebote, die eine hohe Nutzung erreichen und ein vielfältiges Programm anbieten. Bei der Beurteilung im Einzelfall ist andererseits auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die im Konzept selbst gesetzten Ziele erreicht wurden und besondere Leistungen,

wie die Integration spezieller Nutzergruppen oder die Durchführung besonderer Projekte, erbracht wurden.

(3) Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen der Bezirksämter im Zuwendungsbescheid.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 30. Mai 2016

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1033

Anlage zur Förderrichtlinie Seniorenarbeit

Verfahren zur Förderung von Seniorentreffs

Um eine Einheitlichkeit des Verfahrens der Förderung von Seniorentreffs in Hamburg herzustellen, wird das Förderverfahren ergänzend zur Förderrichtlinie im Folgenden detaillierter beschrieben.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2: Qualitätssicherung

Die Träger der Seniorentreffs und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung:

- Sie unterstützen die Seniorentreffs bei der Erstellung von Einrichtungskonzepten.
- Sie unterstützen die Qualifizierung der Leitungspersonen.
- Die Verbände benennen Koordinatorinnen oder Koordinatoren, die die Einrichtungen des Verbandes beraten oder unterstützen und an einer kontinuierlichen verbandsübergreifenden Fachdiskussion teilnehmen.
- Die Träger und ihre Verbände werden bei Problemen in der Programmgestaltung, mit den Öffnungszeiten oder bei geringen Besuchszahlen (z. B. weit weniger als die Hälfte des Mittelwertes) von sich aus aktiv. Sie haben im Sachbericht zum Verwendungsnachweis entsprechende Bemühungen darzustellen. Die Verbände beraten ihre Mitglieder/Einrichtungen in den genannten Angelegenheiten.

Die Fachbehörde unterstützt die Bemühungen zur Qualitätssicherung. Sie fördert die Fortbildungs- und Servicestelle für die Seniorentreffs durch eine separate Zuwendung.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 3:

Öffnungszeiten von Seniorentreffs

Ein Seniorentreff soll mindestens 46 Wochen im Kalenderjahr geöffnet sein.

Die durch Aushang bekannt gemachte Öffnungszeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden an 5 Tagen. In dieser Öffnungszeit ist der Seniorentreff für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Die Öffnungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf 16 Stunden an 4 Tagen in der Woche reduziert werden.

Fremdnutzungen im Seniorentreff gelten nicht als Öffnungszeiten.

Zu § 5 Absatz 1: Höhe und Berechnung der Pauschalen für Seniorentreffs

Die Förderung für den Betrieb eines Seniorentreffs mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 20–25 Stunden wöchentlich erfolgt in Form einer Standardpauschale, deren Höhe die Bezirksämter einvernehmlich für den jeweiligen Haushaltszeitraum festlegen.

Abweichungen ergeben sich aus dem Umfang der durchschnittlichen Wochenöffnungszeit eines Seniorentreffs im Kalenderjahr. Die durchschnittliche Wochenöffnungszeit ergibt sich aus allen Öffnungsstunden im Kalenderjahr einschließlich der Öffnungsstunden für Kurse, Veranstaltungen und andere nicht permanent vorgehaltene Angebote geteilt durch 46 (Wochen). Berücksichtigt werden auch Angebote, die nicht oder nur teilweise im Seniorentreff stattfinden, wenn sie vom Seniorentreff zumindest mitorganisiert werden.

Vom Seniorentreff öffentlich angebotene Ganztagsfahrten werden mit 3 Stunden der Jahresöffnungszeit zugerechnet.

Bei vom Seniorentreff öffentlich angebotenen mehrtägigen Reisen werden pro Tag 5 Stunden der Jahresöffnungszeit zugerechnet.

Parallel stattfindende Angebote werden summarisch berücksichtigt.

Pauschalen

- durchschn. Öffnungszeit 16 – 19 Std./Wo.:
4/5 der Standardpauschale
- durchschn. Öffnungszeit 20 – 25 Std./Wo.:
Standardpauschale
- durchschn. Öffnungszeit 26 – 36 Std./Wo.:
Standardpauschale plus 1 Tsd. Euro
- durchschn. Öffnungszeit 37 Std./Wo. und mehr:
Standardpauschale plus 2 Tsd. Euro

Zu § 6 Absatz 1 und Absatz 2: Verfahren

Die Träger von Seniorentreffs können ihre Verbände bevollmächtigen, das Zuwendungsverfahren für sie abzuwickeln. In diesem Fall stellen die Verbände für die durch sie vertretenen Träger einen gemeinsamen Zuwendungsantrag im jeweils zuständigen Bezirksamt, übernehmen die Mittelverteilung und sind gegenüber dem/der Zuwendungsgebenden für die Erbringung der Verwendungsnachweise verantwortlich.

Ein exemplarischer Wochenplan mit den regelmäßigen Öffnungszeiten (ohne Fremdnutzung) und eine Jahresplanung mit ggf. weiteren Angeboten eines Seniorentreffs sind mit dem Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirksamt einzureichen.

Zu § 6 Absatz 4

Für pauschal geförderte Seniorentreffs gilt:

- a) Bei deutlicher Unterschreitung der angegebenen Öffnungszeiten im Jahresdurchschnitt, die zu einer niedrigeren Pauschale führt, sind Fördermittel zurückzuerstatten. Sollten andere Seniorentreffs des Verbandes längere Öffnungszeiten, die zu einer höheren Pauschale führen, erreicht haben, ist eine Verrechnung auf Bezirksebene möglich. Die im Bescheid festgelegte Zuwendungssumme stellt die Obergrenze der Förderung dar, die nicht durch verlängerte Öffnungszeiten überschritten werden kann.
- b) Unterschreiten die Ausgaben eines Seniorentreffs den für sie geltenden Förderbetrag, ist die Differenz zurück-

zuerstatten oder innerhalb des Verbandes auf Bezirksebene mit anderen Seniorentreffs zu verrechnen.

Zu § 7 Absatz 1: Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für jeden Seniorentreff besteht aus 3 Teilen:

Kennzahlen (als Teil des Sachberichts)

Die Seniorentreffs reichen den Kennzahlenbogen (siehe Anhang) einschließlich des oben genannten exemplarischen Wochenplans und der rückwirkenden Betrachtung der Jahresplanung ein.

Die Bezirksämter nehmen nur vollständig ausgefüllte Kennzahlenbögen an. Fehlende Kennzahlenbögen können zum Verlust der Förderung führen. Programme sind 6 Jahre lang aufzubewahren.

Erläuterungen (als Teil des Sachberichts)

In einem kurzen Textbeitrag sollen Ausführungen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung im Sinne der Erläuterung zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 gemacht werden. Ferner soll ein kurzer Überblick über die Kooperation mit anderen Angeboten im Stadtteil, über die generationenübergreifende Nutzung sowie über die Fremdnutzung gegeben werden.

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Einrichtung können in einem Textbeitrag Erläuterungen zu den Kennzahlen, zum Verwendungsnachweis, zum Angebot oder zur Situation der Einrichtung gegeben werden.

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

Einnahmen und Ausgaben des Seniorentreffs sind im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis jedes Seniorentreffs entsprechend der Gliederung des Einzelnachweises darzustellen.

Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf bei Verband zur Prüfung durch das Bezirksamt vorzulegen.